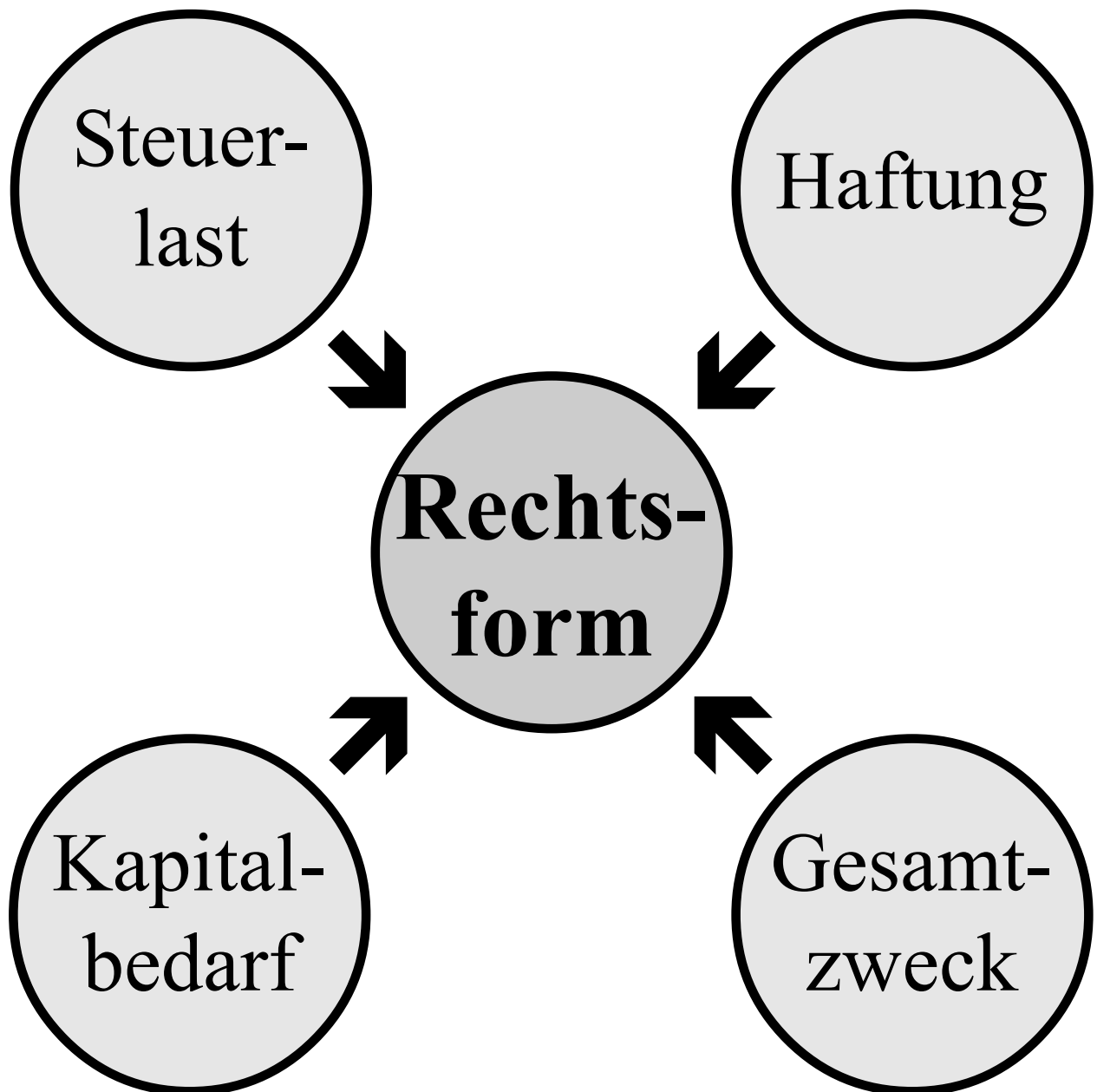
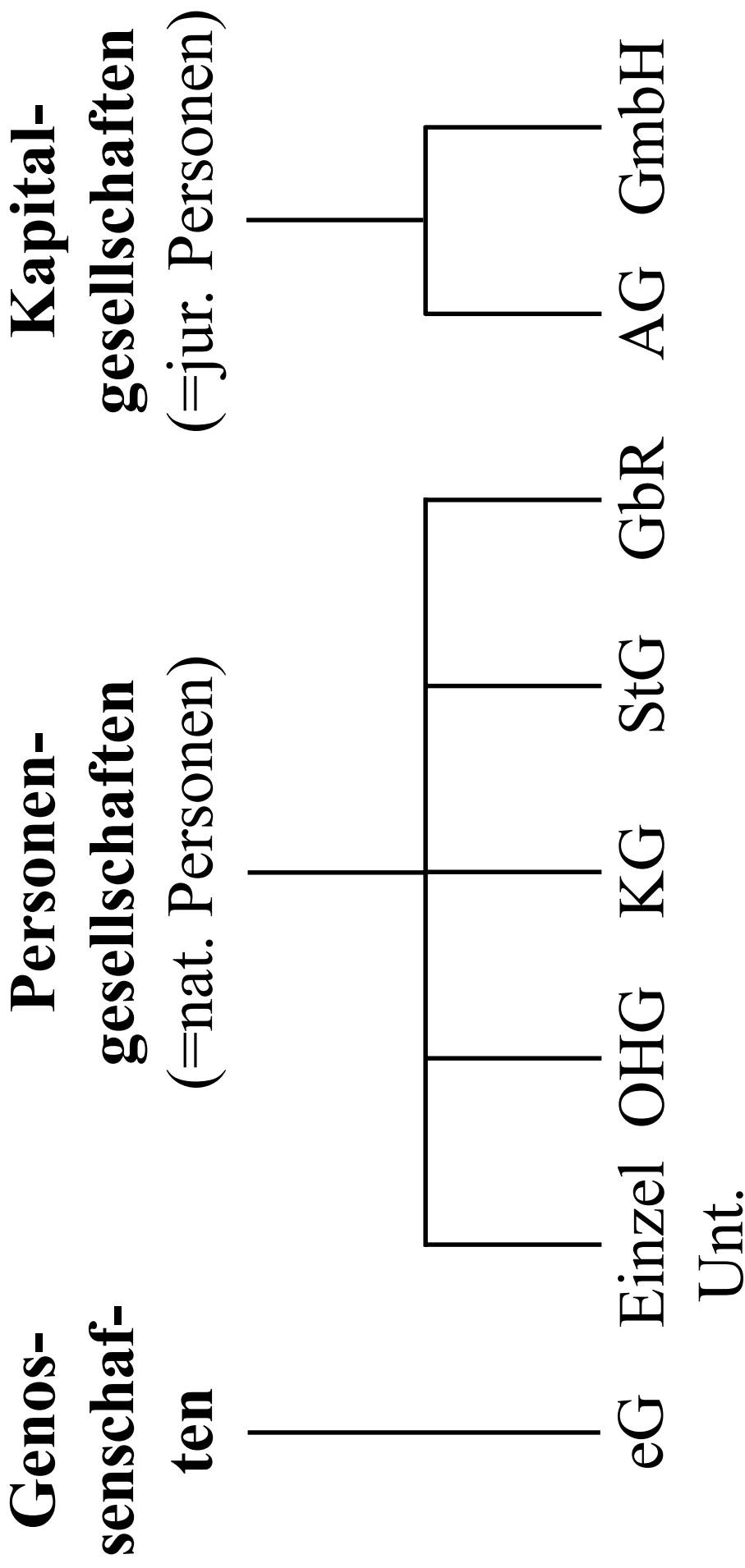


Gesichtspunkte bei der Wahl der Rechtsform



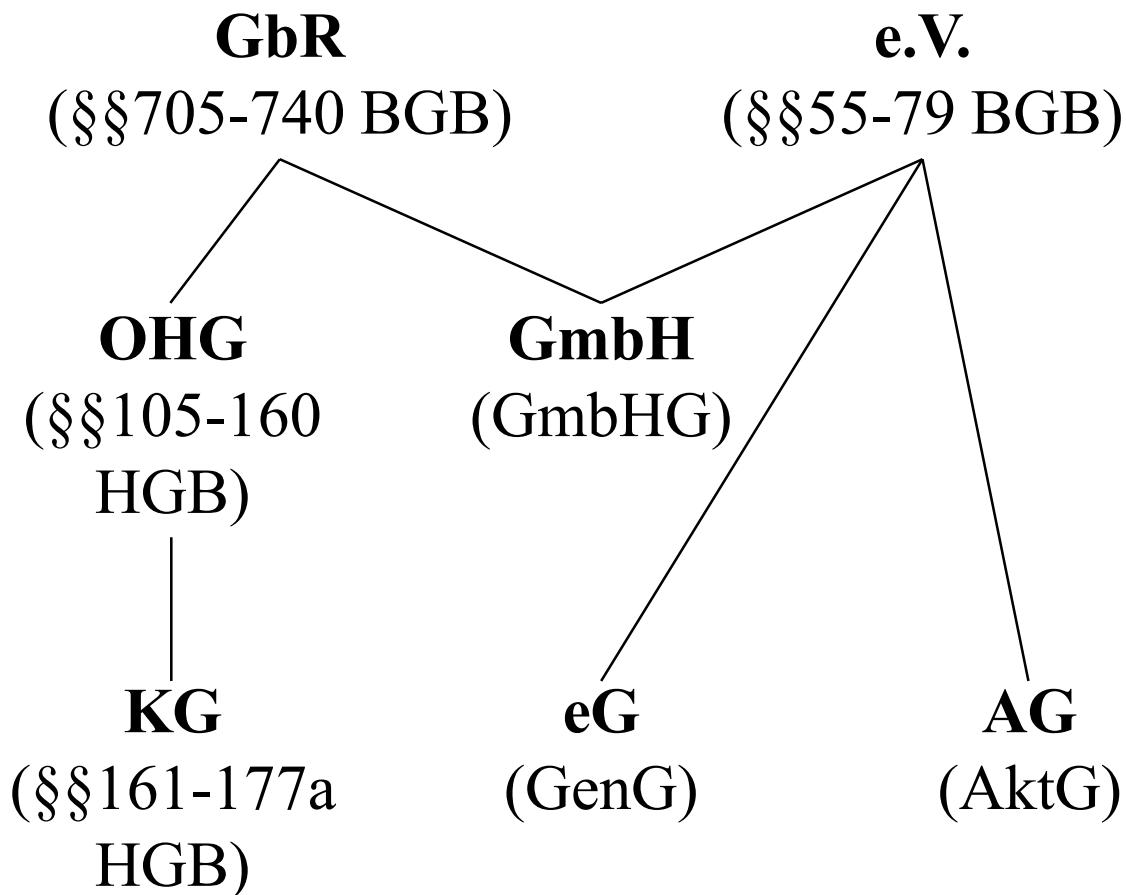
Die wichtigsten Rechtsformen



Hauptmerkmale der Gesellschaftsformen

Merkmale	Personengesellschaft	Kapitalgesellschaft
Rechtspersönlichkeit:	Mehrheit nat. Personen.	Juristische Person.
Gesellschaftsvermögen:	Gesamtvermögen der Gesellschafter.	Eigenes Vermögen der jur. Person.
Haftungskapital:	Gesamtvermögen der Vollhafter und eingelegtes Kapital der Teilhafter.	Nur das Gesellschaftsvermögen.
Geschäftsführungsbefugnis:	I.d.R. Alle Gesellschafter.	Durch Leitungsorgane.
Bestehen der Unternehmung:	Vom Gesellschafterbestand abhängig.	Vom Gesellschafterbestand <u>un</u> abhängig.
Gewinnbesteuerung:	Einkommenssteuer (ESt.).	Körperschaftsteuer (KSt.).

Rechtssystematik: Die wichtigsten Rechtsformen



Das BGB enthält die Grundformen für alle wichtigen Rechtsformen. Das HGB und andere handelsrechtliche Gesetze beziehen sich stets direkt oder indirekt auf bürgerlich-rechtliche Grundformen.

Einzelunternehmung

Firma:

Seit 1. Juli 1998 beliebig (Personen- oder Sachfirma); muß das Gewerbe kennzeichnen und unterscheidbar sein.

Gründung:

Betriebsaufnahme des Gewerbes. Gewerbeanmeldung und Eintragung ins Handelsregister zumeist erforderlich. Kaufmannseigenschaft nur noch abgegrenzt von nichtselbständiger Tätigkeit und Freiberuflichkeit.

Vorteile:

Freie und rasche Entscheidungsmöglichkeit, Keine Probleme mit Gesellschaftern, freie Verfügung über den Gewinn.

Nachteile:

Beschränkte Kapitalkraft, alleiniges Risiko und unbegrenzte Haftung des Unternehmers. Zahlreiche administrative Einschränkungen, hohes Risiko.

Bürgerliche Gesellschaft

Firma:

Keine, kein Eintrag ins Handelsregister und nicht notwendigerweise Kaufmann. *Zweck ist die Erreichung eines gemeinsamen Zieles.* Gesellschaft endet ggfs. an diesem Ziel.

Gründung:

Formfrei oder gewillkürte Form. Sogar konkludent möglich (Fahrgemeinschaft!).

Innenverhältnis:

Pflichten: Leistung der vereinbarten Beiträge (ggfs. Kapital, Einlagen oder anderweitig), Verlustbeteiligung zu gleichen Teilen oder nach Vertrag, Gesamthänderische Bindung; Rechte: Geschäftsführung, Einstimmigkeitsprinzip, ggfs. Gewinnbeteiligung zu gleichen Teilen oder nach Vertrag.

Außenverhältnis:

Vertretungsmacht und unbeschränkte Haftung jedes Gesellschafters, gesamtschuldnerische, persönliche und unbeschränkte Haftung.

Die Beendigungsgründe der GbR

1. Kündigung (§§723ff BGB),
2. Zeitablauf bei befristeter Gesellschaft (§§705ff BGB),
3. Erreichen des Zweckes (§726 BGB),
4. Unmöglichwerden der Zielerreichung (§ 726 BGB),
5. Tod eines Gesellschafters (§727 BGB),
6. Konkurs eines Gesellschafters (§728 BGB)
7. durch Beschluß der Gesellschafter (=Aufhebungsvertrag).

Offene Handelsgesellschaft

Firma:

Seit 1. Juli 1998 beliebig; muß das Gewerbe kennzeichnen und unterscheidbar sein. Zweck ist der *Betrieb eines Handelsgewerbes*.

Gründung:

Formfrei, Schriftform üblich und sinnvoll. Beginn im Innenverhältnis gemäß Vertrag, im Außenverhältnis spätestens durch Geschäftsaufnahme.

Innenverhältnis:

Gleichberechtigung. Pflichten: Kapitaleinlage, Geschäftsführung, Wettbewerbsenthaltung, Verlustbeteiligung; Rechte: Geschäftsführung, Kontrolle, Gewinnbeteiligung.

Außenverhältnis:

Vertretungsmacht und unbeschränkte Haftung jedes Gesellschafters.

Ergebnisverwendung:

Zunächst 4% oder gemäß Vertrag, Rest nach Köpfen. Entnahmerecht der Gesellschafter.

Die Beendigungsgründe der OHG

1. Zeitablauf bei befristeter Gesellschaft (§ 131 Nr. 1 HGB),
2. Gesellschafterbeschuß (§131 Nr. 2 HGB),
3. Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Gesellschaft (§131 Nr. 3, 144 HGB),
4. Tod eines Gesellschafters (§131 Nr. 4, 139 HGB), nicht mehr seit 1. Juli 1998,
5. Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Gesellschafters (§131 Nr. 5 HGB), nicht mehr seit 1. Juli 1998,
6. Kündigung (§§131 Nr. 6, 132, 134f HGB),
7. gerichtliche Entscheidung (§§131 Nr. 6, 133 HGB).

Tod und Konkurs des Gesellschafters führen nur noch zu seinem Ausscheiden aus der Gesellschaft und beenden die Gesellschaft nicht mehr.

Kommanditgesellschaft

Firma:

Wie OHG. Seit 1. Juli 1998 beliebig; muß das Gewerbe kennzeichnen und unterscheidbar sein. Zweck ist ebenfalls der *Betrieb eines Handelsgewerbes*.

Gründung:

Wie OHG.

Innenverhältnis:

Komplementäre: Wie OHG; Kommanditisten: Pflichten = Leistung der Einlage, Beschränkte Haftung, Verlustbeteiligung; Rechte: Widerspruch, Kontrolle, Gewinnbeteiligung, Entnahme, Kündigung.

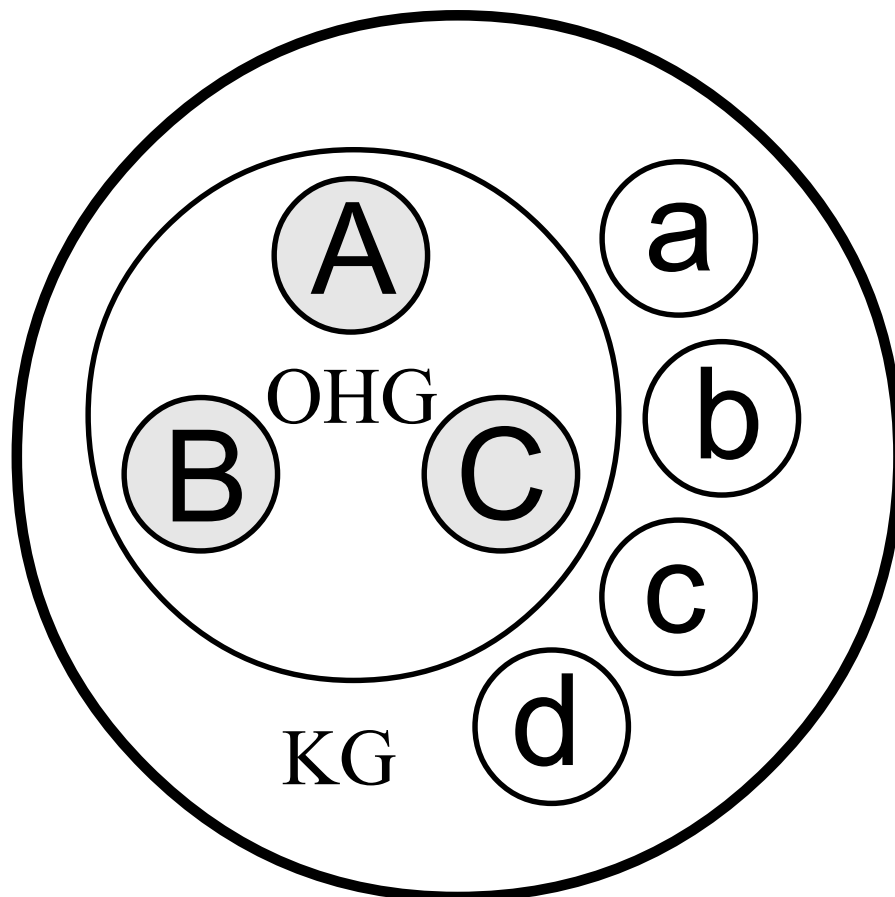
Außenverhältnis:

Wie OHG nur für Komplementäre. Kommanditisten treten im Außenverhältnis nicht auf.

Ergebnisverwendung:

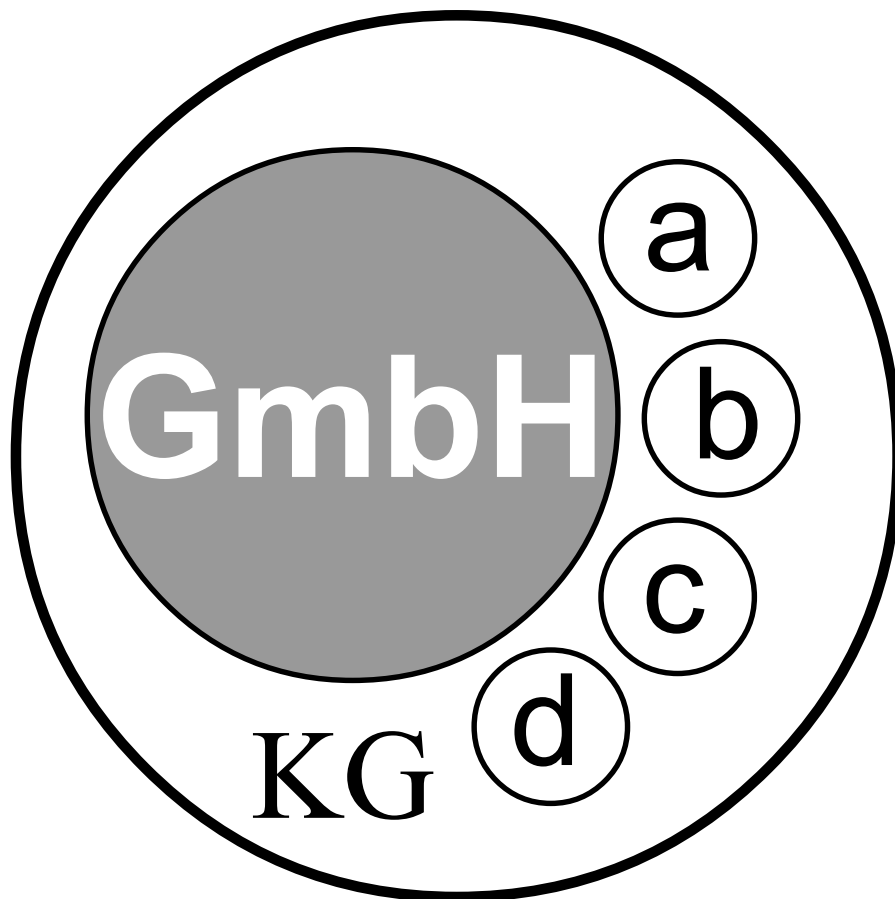
Zunächst 4% oder gemäß Vertrag, Rest „in angemessenem Verhältnis“, d.h., nach Kapitaleinlage oder Vertrag.

Konstruktionselemente der Kommanditgesellschaft



Binnenverhältnis der Komplementäre ist identisch mit OHG; die Kommanditisten konstituieren die KG.

Die Struktur der GmbH & Co. KG



Die GmbH & Co. KG ist eine Kommanditgesellschaft, deren Vollhafter eine GmbH ist, also faktisch nur beschränkt haftet.

Die Beendigungsgründe der KG

1. Zeitablauf bei befristeter Gesellschaft (§131 Nr. 1 HGB),
2. Gesellschafterbeschuß (§131 Nr. 2 HGB),
3. Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Gesellschaft (§131 Nr. 3, 144 HGB),
4. Tod eines Gesellschafters (§131 Nr. 4, 139 HGB) jedoch nicht eines Kommanditisten (§177 HGB),
5. Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Gesellschafters (§131 Nr. 5 HGB) jedoch nicht eines Kommanditisten (§177a HGB),
6. Kündigung (§§131 Nr. 6, 132, 134f HGB),
7. gerichtliche Entscheidung (§§131 Nr. 6, 133 HGB).

Tod und Konkurs des Gesellschafters führen nur noch zu seinem Ausscheiden aus der Gesellschaft und beenden die Gesellschaft nicht mehr.

Stille Gesellschaft

Firma:

Keine. Stille Gesellschaft ist *langfristiges teilhabermäßiges Gläubigerverhältnis* und damit eine *unvollkommene Gesellschaftsform*.

Rechtsstellung des stillen Gesellsch.:

Tritt nach außen nicht in Erscheinung (kein Außenverhältnis), wird nicht in das Handelsregister eingetragen, hat keine Geschäftsführungsbefugnis.

Innenverhältnis:

Pflichten: Einlage gemäß Vertrag, Beteiligung am Verlust (kann ausgeschlossen werden);
Rechte: Kontrollrecht wie Kommanditist, Beteiligung am Gewinn. Stiller Gesellschafter ist *Konkursgläubiger* bei Konkurs des Handelsgeschäftes.

Beendigung der Gesellschaft:

Durch Kündigung aber *nicht* durch Tod des stillen Gesellschafter. Die stille Gesellschaft ist *vererbbar*.

Gesell. mit beschr. Haftung

Firma:

Jede Art von Firma mit Zusatz „GmbH“. *Jeder erlaubte Zweck* ist möglich.

Gründung:

Notariell beglaubigte Satzung, einer oder mehrere Gründer. Entstehung erst durch Eintragung ins Handelsregister, vorher persönliche und gesamtschuldnerische Haftung.

Pflichten der Gesellschafter:

Leistung der Stammeinlage, Nachschußpflicht.

Rechte der Gesellschafter:

Gewinnanteil, Mitverwaltung, Auskunftsrecht.

Organe:

Geschäftsführer, Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat wenn > 500 (BetrVerfG) oder wenn > 2.000 (MitbestG) Mitarbeiter.

Kapital:

Mindestens 25.000 € Stammkapital bei Gründung, Mindesteinlage 1 €, mehrere Anteile möglich, Persönliche Bindung der Anteile.

Die Beendigungsgründe der GmbH

1. Zeitablauf bei befristeter Gesellschaft (§60 Abs. 1 Nr. 1 GmbHG),
2. Gesellschafterbeschuß (§60 Abs. 1 Nr. 2 GmbHG),
3. gerichtliches Urteil, Entscheidung des Verwaltungsgerichtes oder der Verwaltungsbehörde (§§60 Abs. 1 Nr. 3, 61, 62 GmbHG),
4. Eröffnung des Konkursverfahrens (§§60 Abs. 1 Nr. 4, 63ff GmbHG),
5. Rechtskraft einer Verfügung des Registriergerichtes aufgrund von Mängeln des Gesellschaftsvertrages (§60 Abs. 1 Nr. 5 GmbHG),
6. Feststellung der Nichtigkeit auf Antrag (§§75ff GmbHG) und deren Eintragung in das Handelsregister (§77 Abs. 1 GmbHG).

Unternehmergesellschaft

Sonderregelungen:

1. Prinzipiell gilt das GmbHG. Die Unternehmergesellschaft ist nur ein Sonderfall der GmbH.
2. Firma: wie GmbH, aber Zusatz „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“.
3. Stammkapital: kein bestimmtes (ab 1 Euro möglich).
4. Pflichtthesaurierung: 25% des Jahresüberschusses müssen in das Eigenkapital gebucht werden. Auf diese Weise soll das „normale“ Eigenkapital i.H.v. 25.000 Euro aufgebaut werden. Ist dies erreicht, so geht die Unternehmergesellschaft in eine „normale“ GmbH über.
5. Besondere Eignung für Gründungen. Ziel ist die Erleichterung von Klein Gründungen in Konkurrenz zur Limited.

Aktiengesellschaft

Firma:

Nunmehr jede Art von Firma, mit Zusatz „AG“.

Gründung:

Durch Satzung, mindestens ein Gründer, Bar- oder Sachgründung, Errichtung, Bestellung des Aufsichtsrates, des Vorstandes und des Abschlußprüfers. Bürgerliche Gesellschaft bis zur Eintragung ins Handelsregister.

Aufbau:

Vorstand=Leitungsorgan, Aufsichtsrat=Kontrollorgan, Hauptversammlung=Vertretung der Aktionäre. Kapitaleigner=Aktionär, Teilhaber und Gläubiger der Aktiengesellschaft.

Kapital:

Mindestens 50.000 € Grundkapital bei Gründung. Aktien zu 1 € oder Vielfaches hiervon. Börsenkurs für Kapital irrelevant.

Ergebnisverwendung:

Einstellung in Gewinnrücklagen (*Thesaurierung*) oder Ausschüttung als *Dividende*.

Die Organe der AG

Vorstand

Leitungsorgan, vom AR i.d.R. auf höchstens 5 Jahre bestellt, mehrere Amtsperioden zulässig, eine oder mehrere Personen. Aufgaben: Geschäftsführung, Berichterstattung an AR, Jahresabschluß, Einberufung der HV, ggfs. Konkursantrag.

Aufsichtsrat (AR)

Kontrollorgan, von HV auf 4 Jahre gewählt, 9 - 21 unbeschr. Geschäftsfähige nat. Personen, ggfs. Mitbestimmung der Arbeitnehmer. Aufgaben: Bestellung und Überwachung des Vorstandes, Prüfung des Jahresabschlusses, Ggfs. Einberufung einer außerordentlichen HV. HR-Öffentlich.

Hauptversammlung (HV)

Aktionärsvertretung, Stimmrecht nach Aktienanteil. Aufgaben: Wahl des AR, Beschluß über Satzungsänderungen und Ergebnisverwendung.

Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrates

[§§95 AktG; §129 BetrVG] Bei Gesellschaften, die nicht mehr als 2.000 Arbeitnehmer beschäftigen, AR zu *zwei Drittel* Vertreter der Anteilseigner und *ein Drittel* Vertreter der Arbeitnehmer. Mindestens 3, ggfs. höhere durch 3 teilbare Zahl von Mitgliedern, maximal aber:

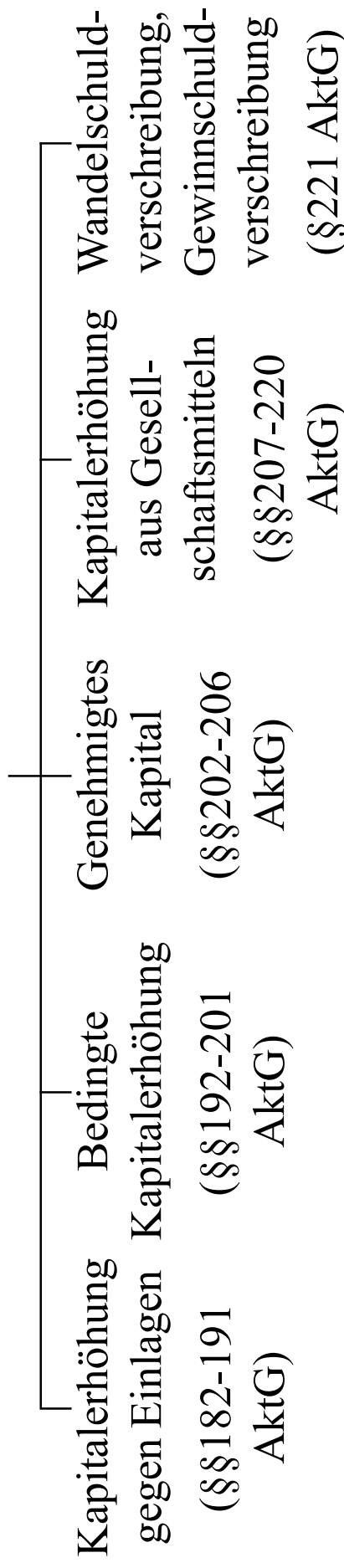
- *Grundkapital $\leq 1.500.000$ €: 9 Mitglieder,*
- *Grundkapital $\leq 10.000.000$ €: 15 Mitglieder,*
- *Grundkapital $> 10.000.000$ €: 21 Mitglieder.*

[§7 MitbestG] In Gesellschaften ab 2.000 Arbeitnehmern, AR je zur Hälfte aus Vertretern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer:

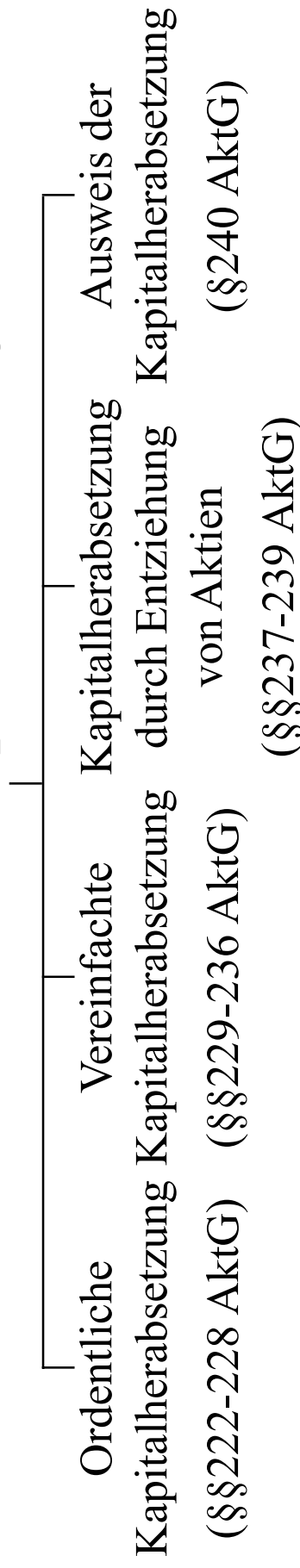
- *2.000 ... 10.000 Arbeitnehmer: 12 Mitglieder, davon 4 Arbeitnehmer des Unternehmens und 2 Gewerkschaftsvertreter,*
- *über 10.000 Arbeitnehmer: 16 Mitglieder, davon 6 Arbeitnehmer des Unternehmens und 3 Gewerkschaftsvertreter,*
- *über 20.000 Arbeitnehmer: 20 Mitglieder, davon 7 Arbeitnehmer des Unternehmens und 3 Gewerkschaftsvertreter.*

Die Kapitalveränderung der Aktiengesellschaft (Sechster Teil AktG)

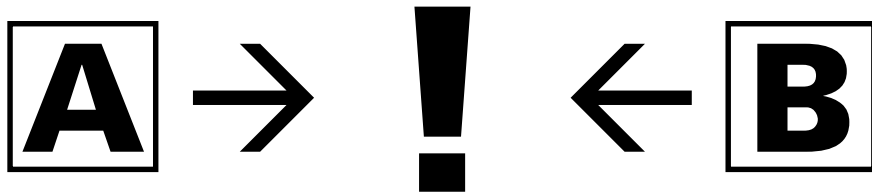
Maßnahmen der Kapitalbeschaffung



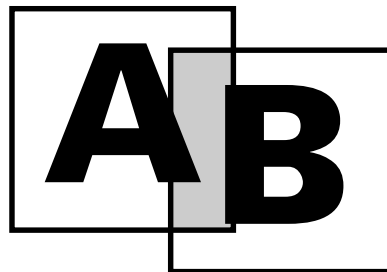
Maßnahmen der Kapitalherabsetzung



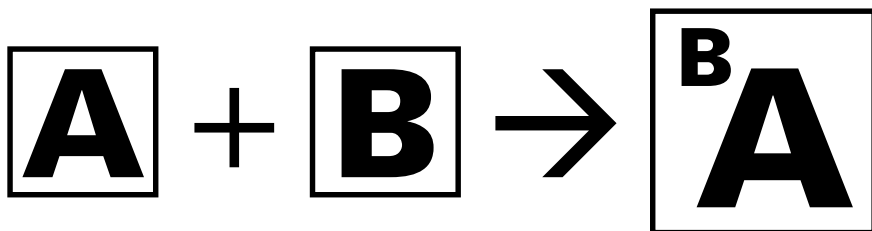
Formen von Unternehmenszusammenschlüssen



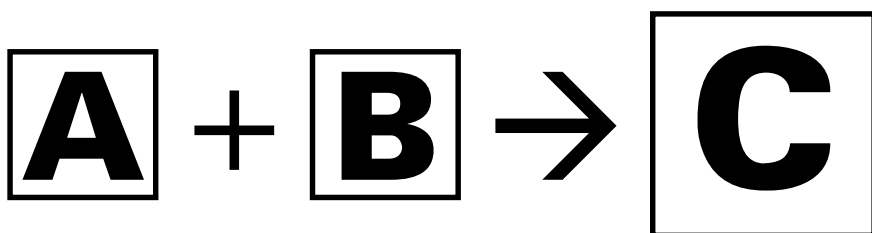
Abgestimmtes Verhalten (Kartell)



Teilzusammenschluß (Konzern)



Fusion als Takeover (häufig)



Fusion und Neugründung (selten)

Verbundene Unternehmen

Formen gemäß §15 AktG

Rechtlich selbstständige Unternehmen



Rechtsfolgen: Mitteilungspflicht (§§20-22 AktG), Verwendung von Rücklagen, Gewinnen und Verlusten (§§300-302 AktG), Gläubigerschutz (§303 AktG), Ausgleichszahlungen (§304 AktG) und Abfindungen (§305 AktG) an Aktionäre; ferner Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).

Die Beendigungsgründe der AG

1. Zeitablauf bei befristeter Gesellschaft lt. Satzung (§262 Abs. 1 Nr. 1 AktG),
2. Beschluß der Hauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit (§262 Abs. 1 Nr. 2 AktG),
3. Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft (§262 Abs. 1 Nr. 3 AktG),
4. Rechtskraft der Ablehnung des Konkursantrages mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Konkursmasse (§262 Abs. 1 Nr. 4 AktG),
5. Rechtskraft einer Verfügung des Registrierrichtes aufgrund von Mängeln des Gesellschaftsvertrages (§262 Abs. 1 Nr. 5 AktG),
6. Andere, z.B. satzungsgemäße Gründe (§262 Abs. 2 AktG),
7. Feststellung der Nichtigkeit aufgrund einer Klage (§§275ffAktG) und deren Eintragung in das Handelsregister (§277 HGB).

Eingetr. Genossenschaft

Firma:

Sachfirma, Zusatz „eG“. Genossenschaft: *Gesellschaft mit offener Mitgliederzahl*, Zweck ist *Erwerb, Wirtschaft, Soziales, Kulturbelange* der Mitglieder. Genossenschaftsregister.

Gründung:

Satzung, mindestens drei Gründer.

Mitgliedschaft:

Natürliche oder juristische Personen, Wirksam erst bei Eintragung in die beim *Registriergericht* geführte *Liste der Mitglieder*.

Organe:

Vorstand, Aufsichtsrat, Generalversammlung.

Pflichten der Genossen:

Leistung des Geschäftsanteiles, Nachschußpflicht im Konkursfall.

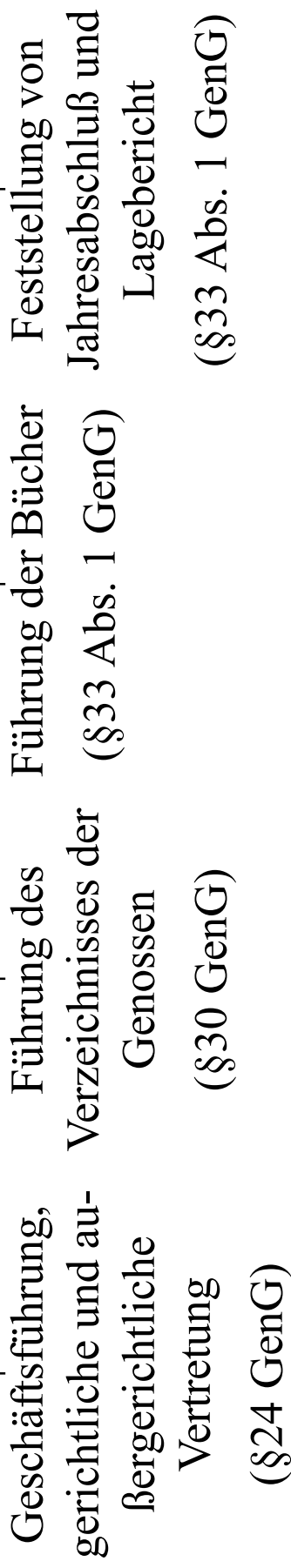
Rechte der Genossen:

Benutzung der Einrichtungen der Genossenschaft, Teilnahme an Generalversammlungen, Kündigung, Anteil am Liquidationserlös.

Der Vorstand der Genossenschaft

(§§24-35 GenG)

Aufgaben:



Mindestens zwei von der Generalversammlung gewählte Mitglieder (§24 Abs. 2 GenG), gemeinschaftliche- oder Einzelvertretung (§25 GenG), Sorgfaltpflicht und Schadensersatzpflicht der Vorstandsmitglieder (§34 GenG).

Der Aufsichtsrat der Genossenschaft

(§§36-41 GenG)

Aufgaben gemäß §38 GenG:

Sich über den Gang der Angelegenheiten der Gen. zu unterrichten; Überwachung von Ver- waltung und Vor-	Prüfung von Jahresabschluß, Lagebericht und Verwendung des Jahresergebnisses oder Deckung des Jahresfehl-	Unterrichtung der Generalversammlung über das Prüfungsergebnis vor der Feststellung des Jahresabschlusses	Einberufung der Generalversammlung	Weitere Obliegenheiten gemäß Statut.
--	---	---	------------------------------------	--------------------------------------

Mindestens drei Genossen, von der Generalversammlung gewählt (§36 GenG), Unvereinbarkeit mit Vorstandsamt (§37 GenG), Befugnis zur Amtsenthebung des Vorstandes (§40 GenG), Sorgfaltspflicht (§41 GenG).

Die Generalversammlung der Genossenschaft

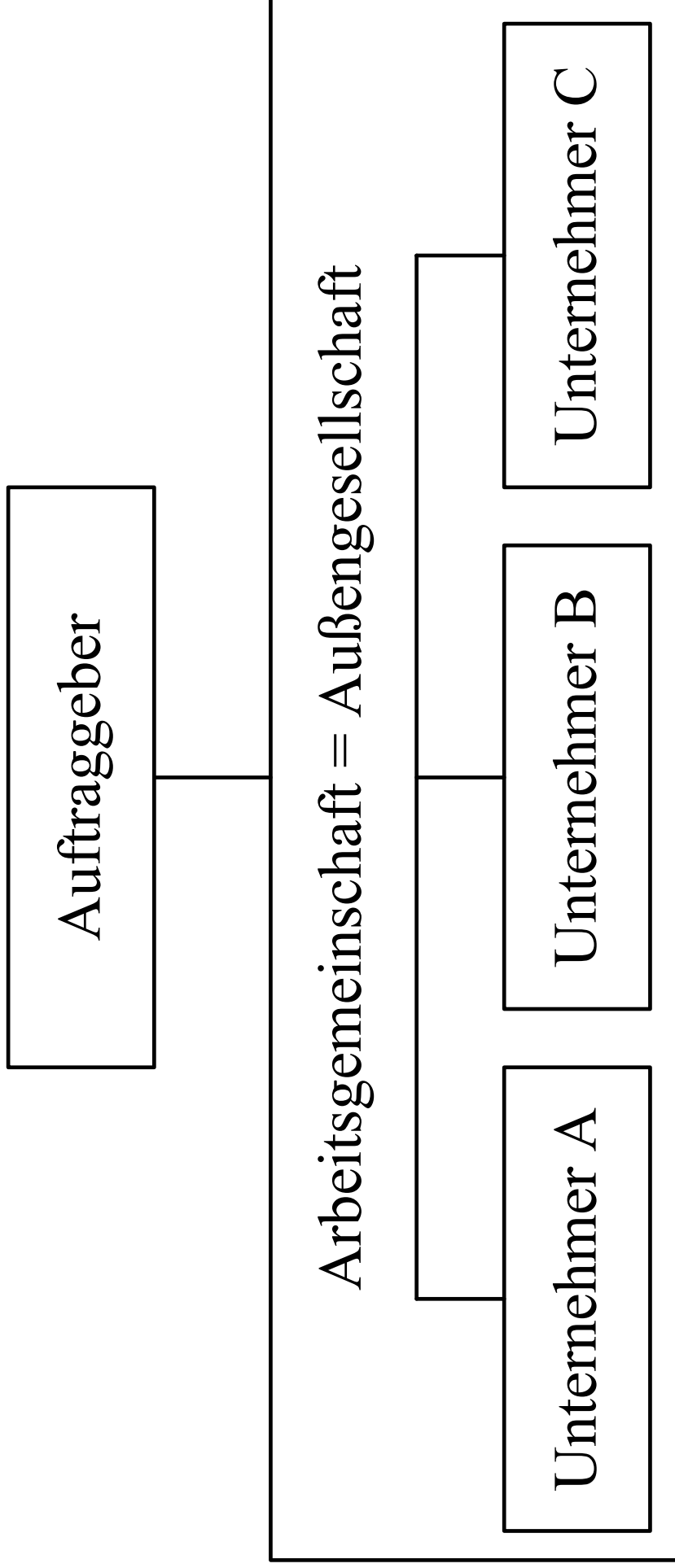
(§§43-52 GenG)

Aufgaben gemäß §38 GenG:

Feststellung des Jahresabschlusses (§48 Abs. 1 GenG)	Beschluß über Ergebnisverwendung (§48 Abs. 1 GenG)	Stattdfinden in den ersten 6 Monaten des Geschäftsjahres (§48 Abs. 1 GenG)	Beschluß über Beschränkung der Kreditgewährung (§49 GenG)	Beschlußfassung über Betrag und Zeit der Einzahlungen der Genossen auf Geschäftsanteile (§50 GenG)
--	--	--	---	--

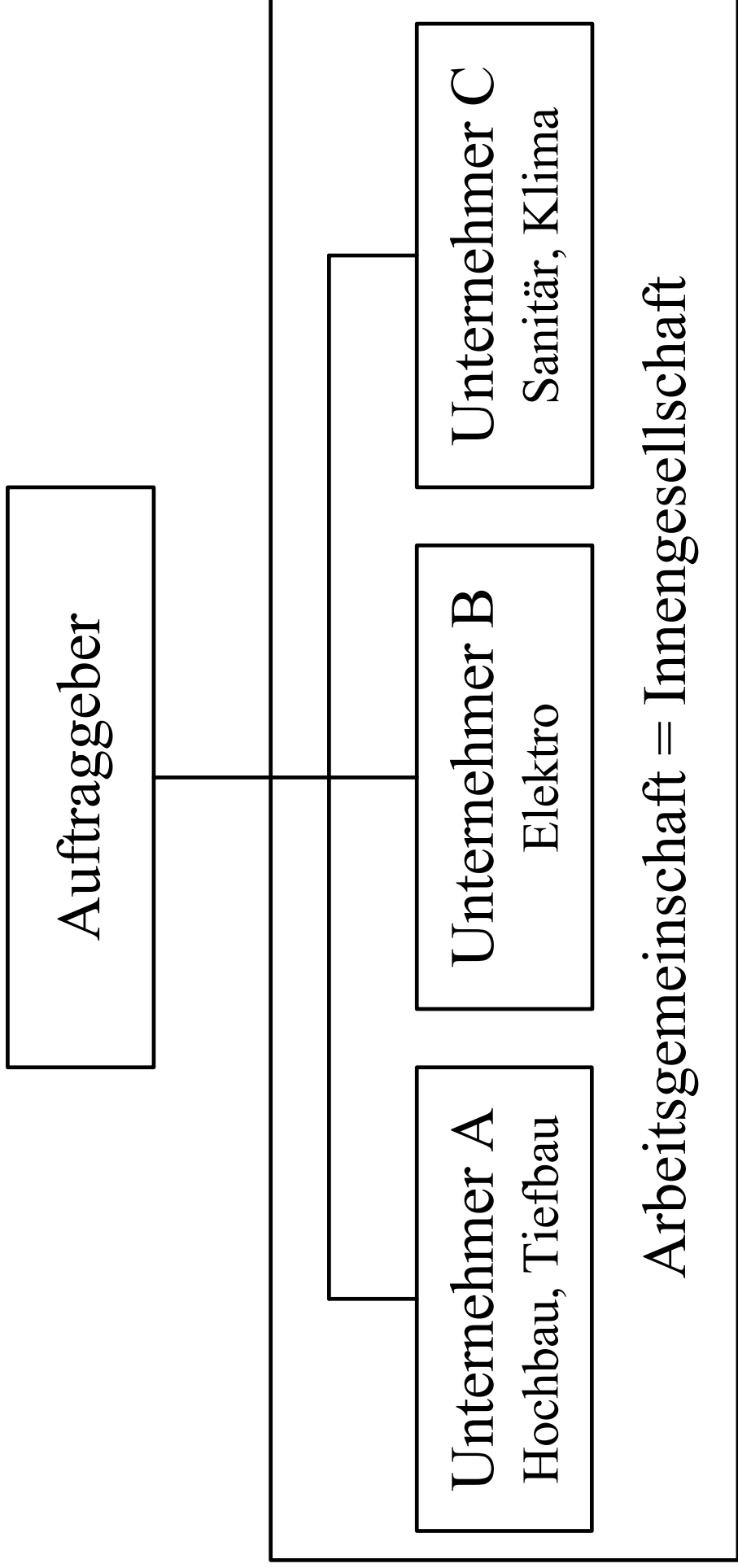
Vollversammlung, je Genosse eine Stimme (§43 GenG), bei Genossenschaften mit mehr als 1500 Mitgliedern gemäß Statut Vertreterversammlung (§43a GenG), Einberufung durch Vorstand (§44 GenG) oder Aufsichtsrat (§38 GenG), Schriftformerfordernis für Beschlüsse (§47 GenG).

Die „echte“ Arbeitsgemeinschaft: Bürgerliche Gesellschaft im Außenverhältnis



Die „unechte“ Arbeitsgemeinschaft: Bürgerliche Gesellschaft nur im Innenverhältnis

zwei mögliche Varianten:



Auftraggeber

